

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, 288),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, S. 1233 gültig ab 31.12.2020),
- §§ 2 Abs. 1 – 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206),

jeweils mit Stand der letzten Änderung

hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18.12.2023

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1b erhält folgenden Wortlaut:
„Hausmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Abfallgefäßen regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.“
2. Abs. 2 lautet neu wie folgt:
„Sperrmüll:
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Abfallgefäße passen und getrennt von anderen Abfällen nach § 14 eingesammelt und transportiert werden.“
3. Abs. 3 lautet neu wie folgt:
„Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
z. B. Glas, Aluminium, Papier, Kartonagen, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Verpackungsabfälle nach Verpackungsgesetz.“

4. Abs. 6a wird zur Aufzählung von Abs. 6 mit folgendem Wortlaut:
 - „a) Biomüll:
Haushalts-, Küchen- und Speiseabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft oder aus Pilzmaterial.“
5. Absätze 7 und 7a werden zur Aufzählung von Abs. 6 mit folgendem Wortlaut:
 - „b) Grüngut:
 - aa) Garten und Parkabfälle:
Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
 - bb) Landschaftspflegeabfälle:
Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün oder bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.“
6. Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:
„Schadstoffbelastete Abfälle:
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Dazu zählen insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, aggressive chlorhaltige Reiniger, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.“

§ 2

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2, Satz 1 lautet neu wie folgt:
„Personen, die im Gebiet des Landkreises keinen meldepflichtigen Haupt- oder Nebenwohnsitz unterhalten, aber dennoch zum Personenkreis der Überlassungspflichtigen nach § 3 Absatz 1 und 2 gehören (z.B. Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienwohnungen), sind verpflichtet, dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich Art und Menge der überlassungspflichtigen Abfälle anzuzeigen und alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Zuteilung von Rest- und Biomüllbehältern oder -säcken nach § 12 Absatz 12 erforderlich sind.“
2. Abs. 4, Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Sind diese Personen vorübergehend mit Haupt- oder Nebenwohnsitz an dieser Adresse gemeldet, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich die Belegung von Zimmern oder Wohnungen o.Ä. mit und trägt auch die Grundgebühren nach § 22 Abs. 2.“

§ 3

§ 6c wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
2. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

§ 4

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Bereitstellung der Abfallbehälter ist lediglich einmal je Abfuhrtermin, abhängig vom gewählten Leerungsrhythmus, und nur in dem Abfuhrbezirk erlaubt, dem der Anfallort zugewiesen ist.“
2. Nach Abs. 1, Satz 3 wird als Satz 4 neu eingefügt:
„Abfallsäcke können 14-täglich oder vierwöchentlich zur Abholung bereitgestellt werden.“
3. Der bisherige Abs. 1, Satz 4 wird zu Satz 5.
4. Der bisherige Abs. 1, Satz 5 wird zu Satz 6.
5. Abs. 4, Satz 1 lautet neu wie folgt:
„Die zugelassenen Abfallgefäße, auch die Mehrbedarfssäcke, sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, gut sichtbar am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereit zu stellen, dass Fahrzeuge und zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist.“
6. Abs. 11, Satz 2 lautet neu wie folgt:
„Bei Abfallbehältern muss der Deckel geschlossen und Abfallsäcke müssen zugebunden sein.“

§ 5

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) gem. § 5 Abs. 3 sowie Grüngut dürfen nicht in Restmüllgefäßen oder zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z.B. Wertstoffsammelstellen, Depotcontainer, Wiederverwertungsstationen) zu bringen (Bringsystem) oder, sofern es sich um Verkaufsverpackungen handelt, dem Sammelsystem der Dualen Systeme zu überlassen.“
2. Der bisherige Abs. 2, Satz 4 wird zu Satz 2 und erhält folgenden Wortlaut:
„Altpapier gem. § 5 Abs. 13 kann alternativ zum Bringsystem auch über die grünen Altpapierbehälter bereitgestellt werden (Holsystem).“
3. Der bisherige Abs. 2, Satz 2 wird zu Satz 3.
4. Der bisherige Abs. 2, Satz 3 wird zu Satz 4.

5. Abs. 2, Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger gewerblicher Anfallstellen dürfen Abfälle zur Beseitigung (insbesondere Restmüll wie Kehrlicht, Asche, Zigarettenreste, usw.) und Biomüll nicht in Behälter für den Abfall zur Verwertung füllen oder diese Abfälle miteinander vermischen.“
6. Der bisherige Abs. 2, Satz 6 wird gestrichen.

§ 6

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 1, Ziffer 5 lautet neu wie folgt:
„Abfallsäcke des Landkreises für Biomüll in der Größe 35 Liter.“
2. Abs. 2, Satz 4 erhält nun folgenden Wortlaut:
„Es liegt in der alleinigen Verantwortung der oder des Berechtigten bzw. Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2, einen dauerhaft geeigneten Aufstellort für die Abfallbehältnisse zu wählen, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet, zu dessen Nutzung die oder der Berechtigte bzw. Verpflichtete befugt ist.“
3. Abs. 3, Satz 1 lautet wie folgt:
„Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 müssen mit einer gültigen und der Fraktion, der Literzahl und dem Leerungsrhythmus entsprechenden Gebührenmarke versehen werden.“
4. Abs. 4, Satz 1 lautet wie folgt:
„Für jeden Haushalt/jedes Grundstück müssen ausreichende Abfallgefäße – mindestens ein Biomüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, ein Restmüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 mit jeweils einem Mindestgefäßvolumen von 3 Liter pro Woche und je dem Haushalt angehörender Person vorhanden sein.“
5. Abs. 6, Satz 1 lautet wie folgt:
„Mehrere Berechtigte und Verpflichtete auf einem Grundstück oder auf unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken können auf schriftlichen Antrag beim Amt für Abfallwirtschaft Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft, „Nachbarschaftstonne“).“
6. Abs. 6, Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Antrag auf eine Behältergemeinschaft muss von allen teilnehmenden Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein, eine oder einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten und regeln, dass der oder die zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt.“
7. Abs. 7, Satz 2 lautet neu wie folgt:
„Eine Unterzeichnung durch alle Berechtigten und Verpflichteten ist dann nicht erforderlich.“

8. Abs. 8, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Bei Wohnanlagen mit mindestens 15 Wohneinheiten werden bei der Restmüllbehälterzuteilung die Berechtigten und Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unabhängig von einer Antragstellung zu einer Behältergemeinschaft zusammengefasst („Gemeinschaftsbehälter“).“
9. Der bisherige Abs. 8, Satz 4 wird zu Satz 2 und erhält folgenden Wortlaut:
„Bei der Biomüllbehälterzuteilung gilt dies bei Wohnanlagen mit mindestens 6 Wohneinheiten entsprechend.“
10. Der bisherige Abs. 8, Satz 2 wird zu Satz 3.
11. Der bisherige Abs. 8, Satz 3 wird zu Satz 4.
12. Abs. 8, Satz 5 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:
„In begründeten Fällen kann der Landkreis auch bei einer geringeren Anzahl von Wohneinheiten die Zuteilung von Gemeinschaftsbehältern verlangen.“
13. Abs. 9, Satz 1 lautet neu wie folgt:
„Abweichend von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können den Berechtigten und Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den Streusiedlungsbereichen und diesen nach § 8 Abs. 7 gleichgestellten Grundstücken pro Haushalt und Jahr Restmüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 70 l und Biomüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 35 l zur Verfügung gestellt werden.“
14. Abs. 11, Satz 1 lautet wie folgt:
„Im historischen Stadtkern des Stadtteils Villingen der Stadt Villingen-Schwenningen ansässige Berechtigte und Verpflichtete können auf Antrag anstelle der Verwendung von Biomüllsäcken ihren Biomüll auch in vom Landkreis an mehreren Orten innerhalb des historischen Stadtkerns vorgehaltenen, verschlossenen Gemeinschaftsbehältern entsorgen.“
15. Abs. 11, Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Hierzu erhalten die Berechtigten und Verpflichteten gegen Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 5,00 EUR einen Schlüssel.“
16. Abs. 13 a, Satz 8 wird neu eingefügt und lautet wie folgt:
„Soweit sich im Zuge der regelmäßigen Leerungen der Behälter ein offenkundiges Missverhältnis zwischen dem vorgehaltenen Behältervolumen und dem tatsächlichen Bedarf offenbart, kann der Landkreis der oder dem Berechtigten bzw. Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 Behälter mit einem bedarfsgerechten Volumen zuweisen und gleichzeitig die vorgehaltenen Behälter mit nicht bedarfsgerechtem Volumen abziehen.“
17. Abs. 13 c, Satz 1 erhält neu folgenden Wortlaut:
„Auf Antrag kann ein von dem nach Buchstaben a) und b) ermittelten Mindestbehältervolumen abweichendes geringeres Behältervolumen zugelassen werden, wenn die oder der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 nachweist, dass aufgrund betrieblicher Besonderheiten tatsächlich ein geringeres Mindestbehältervolumen ausreicht.“
18. Abs. 14, Satz 1 lautet neu wie folgt:
„Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke) ist die gemeinsame Nutzung von Behältern nach Absatz 1 zulässig, soweit dabei das durch Addition der

jeweils vorzuhaltenden Mindestvolumina nach den Absätzen 4 Satz 1 und 13a und 13b zu ermittelnde Gesamtvolumen nicht unterschritten wird.“

19. Nach Abs. 14, Satz 1 wird als Satz 2 neu eingefügt:
„Soweit sich im Zuge der regelmäßigen Leerungen der Behälter ein offenkundiges Missverhältnis zwischen dem vorgehaltenen Behältervolumen und dem tatsächlichen Bedarf offenbart, kann der Landkreis der oder dem Berechtigten bzw. Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 Behälter mit einem bedarfsgerechten Volumen zuweisen und gleichzeitig die vorgehaltenen Behälter mit nicht bedarfsgerechtem Volumen abziehen.“
20. Der bisherige Abs. 14, Satz 2 wird zu Satz 3.

§ 7

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Restmüllbehälter werden wahlweise vierwöchentlich oder 14-täglich, ab 240 Liter Fassungsvermögen auf Antrag auch wöchentlich, geleert.“
2. Abs. 2, Satz 2 lautet neu wie folgt:
„Bei Verwendung von 240 l und 660 l-Behältern kann auf Antrag auch die ganzjährig wöchentliche Entleerung zugelassen werden.“

§ 8

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2, Satz 1 lautet nun folgendermaßen:
„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann gegen eine Gebühr in Höhe von 54,00 Euro die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz durch Abfuhr auf Abruf auch von Erzeugerinnen und Erzeugern und Besitzerinnen und Besitzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) in Anspruch genommen werden.“
2. Abs. 3, Satz 1, Aufzählung Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert:
„- Bioabfälle nach § 5 Abs. 6,“

§ 9

§ 18 a wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird neu eingefügt und lautet:
„Werden mineralische Abfälle zur Beseitigung an der Müllumschlagstation Tuningen oder beim Wertstoffhof Plus in Hüfingen angeliefert, gelten die kalkulierten Gebühren des Schwarzwald-Baar-Kreises.“

§ 10

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und als Gefäßgebühr erhoben.“
2. Der bisherige Abs. 2, Sätze 7 und 8 werden nach Abs. 1, Satz 1 eingefügt und erhalten folgenden Wortlaut:
„Als Veranlagungsgrundlage gilt die Anmeldung des Haupt- oder Nebenwohnsitzes, wobei die Jahresgebühr nur einmal pro Jahr zu entrichten ist, wenn beide Wohnsitze im Schwarzwald-Baar-Kreis liegen. Berücksichtigt werden auch Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind.“
3. Abs. 2, Satz 6 erhält folgende Fassung
„Die Mitglieder der Wohngemeinschaft werden, sofern sie mit Haupt- oder Nebenwohnsitz an dieser Adresse gemeldet sind, gem. § 19a von den Jahresgebühren befreit.“
4. Der bisherige Abs. 2, Satz 9 wird zu Abs. 2, Satz 7 und lautet:

“

Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit Personen	Gebühr Euro
1	33,50
2 und 3	50,20
4 und mehr	60,30

”

5. Der bisherige Abs. 2, Satz 10 wird zu Satz 8.
6. Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Behältergebühr bemisst sich nach der Fraktion, der Zahl, der Größe und dem Abfuhrhythmus der angemeldeten Abfallbehälter und beträgt jährlich für
- die Restmüllbehälter:

Volumen		Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
40 l	Füllraum	14-täglich	70,70
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	31,40
60 l	Füllraum	14-täglich	106,00
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	47,10

80 l	Füllraum	14-täglich	141,30
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	62,80
120 l	Füllraum	14-täglich	212,00
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	94,20
140 l	Füllraum	14-täglich	247,30
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	109,90
240 l	Füllraum	wöchentlich	847,90
240 l	Füllraum	14-täglich	424,00
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	188,30
770 l	Füllraum	wöchentlich	2.416,80
770 l	Füllraum	14-täglich	1.208,40
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	604,20
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	3.452,60
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.726,30
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	863,10
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	7.846,80
2.500 l	Füllraum	14-täglich	3.923,40
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.961,70
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	14.124,20
4.500 l	Füllraum	14-täglich	7.062,10
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	3.531,00

- die Biomüllbehälter:

Volumen	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	42,40
120 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	84,90
240 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	169,70
660 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	466,60
240 l Füllraum	wöchentlich	252,10
660 l Füllraum	wöchentlich	693,20

7. Abs. 4, Satz 1 lautet neu:

„In Fällen des § 12 Absatz 10 werden für die zur Verfügung gestellten Rest- und Biomüllsäcke Gefäßgebühren in der Höhe erhoben, wie sie gemäß Absatz 3 auch für – dem zur Verfügung gestellten Sackvolumen entsprechende – Abfallbehälter zu entrichten sind.“

8. Abs. 4, Satz 2 lautet neu:

„In Fällen des § 12 Abs. 11 (historischer Stadtkern Villingen) wird bei jedem die Gemeinschaftstonnen nutzenden Haushalt neben der nach Abs. 3 oder vorstehendem Satz ermittelten Restmüllbehältergebühr die gemäß Absatz 3 für die 60-l-Biotonne festgesetzte Behältergebühr erhoben.“

9. Abs. 4, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern nach § 12 Abs. 10 betragen bei

Anzahl Säcke à 35 Liter	Gebühr Euro
15 Stück	31,70
30 Stück	63,40
45 Stück	95,10
60 Stück	126,80
75 Stück	158,40
90 Stück	190,10

10. Abs. 5 erhält folgende Fassung

„Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen je ausgegebenem Müllsack:

		Gebühr Euro
35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	1,10
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	4,20
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	1,20
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	4,80

11. Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr für Abfallsäcke in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern (§ 12 Abs. 12) und für Mehrbedarfssäcke zur Weiterveräußerung für die Vertriebsstellen beträgt für den Restmüll 6,80 Euro pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,30 Euro pro 35 l-Sack. Die Gebühr bei direkter Abgabe vom Landkreis an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin beträgt für den Restmüll 7,40 Euro pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,90 Euro pro 35 l-Sack. Für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, die nicht als meldepflichtige Nebenwohnsitze genutzt werden, fällt keine Jahresgebühr (Abs. 2) an, sondern lediglich die jeweils zutreffende Gefäßgebühr (Abs. 3).“

12. Abs. 7, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Gefäßgebühr erhoben.“

13. Abs. 7, Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Sie beträgt pro Jahr für einen Behälter Restmüll Gewerbe mit

Volumen		Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
40 l	Füllraum	14-täglich	138,50
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	101,20
60 l	Füllraum	14-täglich	155,30
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	109,50
80 l	Füllraum	14-täglich	171,80
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	117,80
120 l	Füllraum	14-täglich	204,80
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	134,30
140 l	Füllraum	14-täglich	221,50
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	142,70
240 l	Füllraum	wöchentlich	544,90
240 l	Füllraum	14-täglich	304,70
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	184,30
770 l	Füllraum	wöchentlich	1.847,10
770 l	Füllraum	14-täglich	957,90
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	509,60
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	2.393,60
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.232,70
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	647,20
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	5.822,00
2.500 l	Füllraum	14-täglich	2.945,20
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.508,20
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	9.473,90
4.500 l	Füllraum	14-täglich	4.768,30
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	2.420,60

14. Abs. 7, Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern analog § 12 Abs. 10 (historischer Stadtkern Villingen) für gewerbliche Anfallstellen betragen bei

Anzahl Säcke à 35 Liter	Gebühr Euro
15 Stück	101,20
30 Stück	117,80
45 Stück	134,30
60 Stück	171,80
75 Stück	178,00
90 Stück	184,30

15. Der bisherige Abs. 7, Sätze 4 und 5 werden in § 24 Abs. 2 als Sätze 2 und 3 eingefügt.

16. Der bisherige Abs. 7, Satz 6 wird zu Satz 4 und lautet:

„Die Benutzungsgebühren für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

Volumen	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	62,10
120 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	124,20
240 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	248,40
660 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	683,10
240 l Füllraum	wöchentlich	369,00
660 l Füllraum	wöchentlich	1.014,90

17. Abs. 8, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für den Austausch von Abfallbehältern MGB 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 140 l auf Antrag der Anschlussberechtigten und -pflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 wird eine Gebühr von 11,10 Euro pro Behälter erhoben.“

18. Abs. 8, Satz 2 wird um Spiegelstrich 5 ergänzt und lautet neu wie folgt:

„Die Gebühr für den Behältertausch entfällt, wenn dem Behältertausch

- eine Änderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder nach Abs. 2,
- ein durch Wegzug bedingtes Ausscheiden eines an einem gemeinsamen Behälter nach § 12 Abs. 6 beteiligten Haushalts,
- die zusätzliche Beteiligung eines neu zugezogenen Haushalts an einem gemeinsamen Behälter nach § 12 Abs. 6,
- eine erstmalige Zusammenfassung mehrerer Haushalte bei der Gefäßzuteilung („Nachbarschaftstonne“) nach § 12 Abs. 6,
- ein Defekt, der nicht durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurde,

zugrunde liegt und der Austausch in erkennbarem zeitlichem Zusammenhang mit diesem Ereignis (innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses) beantragt wird.“

19. Abs. 8, Satz 3 wird neu eingefügt und lautet:

„Für die Abholung von Behältern, die nicht mehr benötigt werden, wird keine Gebühr erhoben.“

20. Abs. 9, Satz 4 lautet neu wie folgt:

„Hierfür fallen folgende Gebühren pro Anfahrt an:

Restmüll - Biomüll - Altpapier - Leichtverpackungen:	Gebühr Euro
Sonderleerung Behälter 40 - 240 l	85,60
Sonderleerung Behälter 660 - 1.100 l	85,60
Sonderleerung Behälter 40 - 240 l (Falschbefüllung)	102,70
Sonderleerung Behälter 660 - 1.100 l (Falschbefüllung)	102,70
Störstoffnachprüfung Biomüll	50,00
Sperrmüll und Altholz (je gewünschter Fraktion):	
Sonderabfuhr (unter Beachtung § 14 Abs. 1 AbfWS)	156,30
je weiterem m ³ bei Übermengen	24,60
Großbehälter	
Sonderleerung Container 2.500 – 8.000 l	117,20

§ 11

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2, Satz 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung

„Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis betragen für:

Müllumschlagstation Tuningen	Gebühr Euro
Haumüll und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten, Gewerbeabfälle	325,40/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	25,80
Sperrmüll (ohne Anlieferschein)	325,40/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	25,80
Bauschutt zur Verwertung aus privaten Haushalten	30,70/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	3,10
Unverwertbarer Bauschutt	73,60/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	7,40

Wertstoffhof Plus Hüfingen Die Anliefermenge ist generell begrenzt bis max. 2,5 t oder 10 m ³	Gebühr Euro
Sperrmüll (ohne Anlieferschein)	325,40/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	25,80
Altholz Kategorie A I - III	128,80/t
Pauschale pro Anlieferung aus privaten Haushalten unter 200 kg	gebührenfrei
Altholz Kategorie A IV (Problemholz)	175,80/t
Pauschale pro Anlieferung aus privaten Haushalten unter 200 kg	gebührenfrei
Bauschutt zur Verwertung aus privaten Haushalten	30,70/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	3,10
Unverwertbarer Bauschutt	73,60/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	7,40

Recyclingzentren im Schwarzwald-Baar-Kreis	Gebühr Euro
Fahrradreifen (auch Schläuche anderer Größen)	1,20/St
PKW-Reifen ohne Felge	4,00/St
PKW-Reifen mit Felge	6,00/St
(Reifen von Motorrädern, Mofas, Mopeds, Motorrollern usw. werden wie PKW Reifen abgerechnet.)	
LKW-Reifen ohne Felge	21,00/St
LKW-Reifen mit Felge	26,50/St
(Vollgummireifen z.B. von Gabelstaplern und vom Format mit LKW-Reifen vergleichbare Vorderreifen älterer Traktoren werden wie LKW-Reifen abgerechnet.)	
Traktor-Reifen ohne Felge	42,00/St
Traktor-Reifen mit Felge	48,00/St
(Unter Traktorreifen sind großvolumige Reifen von Traktoren, Land-, Forst- und Baumaschinen bis zu einem max. Durchmesser von 2,20 m zu verstehen. Größere Reifen werden nicht angenommen.)	

2. Abs. 2, Sätze 2 und 3 lauten neu wie folgt:

„Mineralische Abfälle zur Beseitigung werden gem. § 18 a dieser Satzung auf den Deponien des Landkreises Tuttlingen entsorgt und von diesem zu den dort festgesetzten Gebührensätzen abgerechnet. Sofern jedoch kleinere Mengen mineralischer Abfälle zur Beseitigung an der Müllumschlagstation Tuningen oder beim Wertstoffhof Plus in Hüfingen angeliefert werden, gelten die kalkulierten Gebühren des Schwarzwald-Baar-Kreises.“

3. Abs. 3, Satz 1 lautet neu wie folgt:

„Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen von Grüngut aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis an den Kompostanlagen Villingen und Hüfingen betragen für:

	Gebühr Euro
a) Baum- und Astschnitt (2 – 20 cm Durchmesser) ohne Anhaftung von Blättern und Nadeln (Kategorie I), Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Anlieferung	30,10/t gebührenfrei
b) Grasschnitt, Laub, Heckenschnitt, Sträucher mit Wurzeln, Reisig, mit Erde vermischte Pflanzenabfälle (Kategorie II), Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Anlieferung	44,50/t gebührenfrei
c) Starkholz (>20 cm Durchmesser), Wurzelstöcke (Kategorie III)	64,00/t

4. Abs. 4 lautet neu wie folgt:

„Die Benutzungsgebühr für die direkte Anlieferung von Abfällen nach Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung an der vom Landkreis genutzten Restmüllentsorgungsanlage beträgt 213,60 Euro/t.“

§ 12

§ 23 a wird wie folgt geändert:

Abs. 4 lautet neu wie folgt:

„Wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung Abfälle unzulässig zur Abfuhr bereit stellt und dadurch weitere illegale Ablagerungen verursacht, ist grundsätzlich zum Ersatz der für den Abtransport und die Entsorgung der gesamten illegalen Ablagerung anfallenden Kosten verpflichtet.“

§ 13

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 2, Satz 1 wird der bisherige § 22 Abs. 7, Sätze 4 und 5 als Satz 2 und 3 neu eingefügt und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Veranlagungsgrundlage ist der jeweils zum 01.01. eines Jahres für privat genutzte Anfallstellen nach § 12 Abs. 4, für gewerblich genutzte nach § 12 Abs. 13a und für gemischt genutzte Anfallstellen nach § 12 Abs. 14 ermittelte, mindestens anzumeldende, vorzuhaltende und zu nutzende Behälterbestand. Soweit weder der Landkreis noch der Abfallerzeuger/-besitzer bzw. die Abfallerzeugerin/-besitzerin eine Überprüfung der Veranlagungsgrundlage zum 01.01. eines jeden Jahres verlangen, ergehen die jeweiligen Jahresbescheide jedes folgenden Jahres auf der Basis der zuletzt festgestellten Veranlagungsgrundlage.“

2. Der bisherige Abs. 2, Satz 2 wird zu Satz 4 und erhält folgenden Wortlaut
„Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. Januar.“
3. Der bisherige Abs. 2, Satz 3 wird zu Satz 5.
4. Der bisherige Abs. 2, Satz 4 wird zu Satz 6.
5. Der bisherige Abs. 2, Satz 5 wird zu Satz 7.
6. Der bisherige Abs. 2, Satz 6 wird zu Satz 8 und erhält folgenden Wortlaut:
„Auf Rest- und Biomüllbehälter sind zur Kennzeichnung Gebührenmarken aufzukleben, die der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner vom Landkreis zugesandt oder übergeben werden.“

§ 14

§ 26 wird wie folgt geändert:

Abs. 1, Ziffer 5

„als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 6 wegverlagert oder entgegen Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt,“

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 16.12.2024

Sven Hinterseh, Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 Landkreisordnung (LKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von

Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.